

Rückstellungsreglement

Liberty BVG Sammelstiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Übersicht und Grundsätze
- Art. 2 Technische Grundlagen
- Art. 3 Rückstellungen auf Ebene Stiftung
- Art. 4 Rückstellungen auf Ebene Pool
- Art. 5 Wertschwankungsreserven
- Art. 6 Freie Mittel
- Art. 7 Arbeitgeberbeitragsreserve
- Art. 8 Lücken im Reglement
- Art. 9 Reglementsänderungen
- Art. 10 Anhänge
- Art. 11 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 13 Inkrafttreten

Anhang I: Technischer Anhang

Rückstellungsreglement

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Liberty BVG Sammelstiftung (nachfolgend «Stiftung»), erlässt der Stiftungsrat folgendes Rückstellungsreglement (nachfolgend «Reglement»):

Art. 1 Übersicht und Grundsätze

- 1 Die Stiftung ist als teilautonome Sammelstiftung organisiert. Die Struktur der Vorsorgeeinrichtung besteht aus den Ebenen Stiftung, Pool und Vorsorgewerk gemäss Organisationsreglement. Jeder Pool gilt als eigener rechnerischer Verbund mit eigenem Deckungsgrad. Der rechnerische Verbund (Pool) ist im Organisationsreglement näher definiert.
- 2 Die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz setzen sich zusammen aus:
 - dem Vorsorgekapital der aktiv Versicherten;
 - dem Vorsorgekapital der Rentner;
 - den technischen Rückstellungen;
 - allfälligen nicht-technischen Rückstellungen;
 - den Wertschwankungsreserven;
 - den freien Mitteln.
- 3 Die Bildung und die Auflösung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven erfolgt über die Betriebsrechnung.
- 4 Sämtliche Änderungen der verwendeten Grundsätze sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen.
- 5 Das Vermögen dient zunächst der Deckung der Vorsorgekapitalien und der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen, sodann zur Deckung allfälliger nicht-technischer Rückstellungen. Darüber hinaus verbleibende Mittel werden zur Äufnung der Wertschwankungsreserven bis zur festgelegten Zielgrösse benützt. Anschliessend werden die freien Mittel gebildet.

Art. 2 Technische Grundlagen

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet auf Empfehlung des Experten über die zu verwendenden technischen Grundlagen und den technischen Zinssatz (vgl. Anhang I). Die bei Übernahme von Rentenbeständen verwendeten und die für während der Versicherungsdauer eingetretenen Vorsorgefälle zur Anwendung gelangenden technischen Grundlagen und der technische Zinssatz werden jeweils in einem Anhang zum Anschlussvertrag festgehalten.
- 2 Die Bestimmung des technischen Zinssatzes orientiert sich an der Rendite der Anlagestrategie, welche der Risikofähigkeit der Stiftung angemessen ist, unter Berücksichtigung einer angemessenen Sicherheitsmarge.

- 3 Der technische Zinssatz ist auf jeden Fall unter einer langfristigen Perspektive zu definieren.

Art. 3 Rückstellungen auf Ebene Stiftung

Auf Ebene Stiftung können die nachfolgenden Rückstellungen gebildet werden:

1 Nicht-technische Rückstellungen

Unter nicht-technische Rückstellungen sind jene Rückstellungen darzustellen, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgepflichten zu tun haben, beispielsweise Rückstellung für Prozessrisiken. Der Stiftungsrat bildet bei Bedarf nach bestem Wissen Rückstellungen für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind.

- 2 Des Weiteren werden auf Ebene Stiftung keine weiteren Rückstellungen gebildet.

Art. 4 Rückstellungen auf Ebene Pool

Auf Ebene der Pools können die nachfolgenden Rückstellungen gebildet werden:

1 Vorsorgekapital der aktiv Versicherten und der Rentner

Das Vorsorgekapital der aktiv Versicherten entspricht der regulatorischen Freizügigkeitsleistung.

- 2 Das Vorsorgekapital der Rentner ist aufgrund der regulatorischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung jährlich zu berechnen. Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht dem zur Deckung der Leistungen erforderlichen Deckungskapital.

3 Technische Rückstellungen

Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Experten bestimmt. Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen der Stiftung sind:

- die Rückstellung für Pensionierungsverluste;
- die Rückstellung bei veränderter Altersstruktur;
- die Rückstellungen für Mortalitätsrisiken;
- die Rückstellung für Senkung technischer Zinssatz;
- die Rückstellung für Prämiengarantie.

- 4 Bei Bedarf werden weitere technische Rückstellungen gebildet.

5 Rückstellungen für Pensionierungsverluste

Die aufgrund der in den einzelnen Vorsorgeplänen der Stiftung festgelegten Umwandlungssätze und des Umwandlungssatzes der Stiftung ab Alter 58 zu erwartenden Pensionierungsverluste werden zurückgestellt.

6 Rückstellungen bei veränderter Altersstruktur

Falls sich die Altersstruktur erheblich verschlechtern sollte, werden Rückstellungen gebildet, um der entsprechenden Reduktion der Stabilität und der damit verbundenen erschwerten Finanzierungslage der Stiftung Rechnung zu tragen.

7 Rückstellungen für Mortalitätsrisiken

Die tatsächlichen künftigen Rentenströme werden mit Sicherheit von den erwarteten Rentenströmen abweichen. Die relative Abweichung kann v.a. bei kleinen Rentnerbeständen sehr gross sein.

8 Aufgrund dieser Unsicherheit bezüglich der künftigen Rentenverpflichtungen wird eine Rückstellung für Mortalitätsrisiken auf Ebene der Pools gebildet. Die Höhe der Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem Value-at-Risk und dem Erwartungswert des Barwerts aller laufenden und anwartschaftlichen Renten des Pools. Das Sicherheitsniveau wird vom Stiftungsrat bestimmt und ist im Anhang ersichtlich.

9 Für die laufenden Renten, welche vom Rückversicherer der Stiftung getragen werden, sind keine Rückstellungen oder Verstärkungen zu bilden.

10 Der Stiftungsrat kann im Sinne einer Sicherstellung effektive Kapitaltransfers zur Vollziehung des Sterblichkeitsausgleichs anweisen, wenn sich das Bilanzvolumen einzelner Anlagepools überdurchschnittlich und/oder anhaltend reduziert.

11 Rückstellung für Senkung technischer Zinssatz

Der Stiftungsrat kann eine Senkung des technischen Zinssatzes beschliessen, ohne dass die Stiftung über die dazu notwendigen Mittel verfügt. Er kann in einem solchen Fall vorerst eine Rückstellung zur Senkung des technischen Zinssatzes aufbauen. Die Zinssatzsenkung erfolgt mit Erreichen der Zielgrösse der Rückstellung. Der Stiftungsrat legt die Dauer zur Erreichung der Zielgrösse fest und stellt die notwendige Finanzierung sicher.

12 Der Experte ermittelt die jährliche Differenz der Vorsorgeverpflichtungen, berechnet ab dem aktuellen und dem angestrebten technischen Zinssatz, und stellt den noch fehlenden Betrag bis zur Erreichung der Zielgrösse fest.

13 Rückstellung für Prämiengarantie

Die Prämien an die Rückversicherungen können jährlichen Schwankungen unterliegen. Die Rückstellung Prämiengarantie wird gebildet, um nicht ausreichend finanzierte Versicherungen zu decken.

14 Risikoüberschüsse aus Versicherungsverträgen werden der Rückstellung Prämiengarantie zugewiesen, bis diese die Höhe von 30% einer Jahresprämie erreicht hat.

15 Der Stiftungsrat beschliesst die Verwendung dieser Rückstellung und setzt deren Mittel zur Finanzierung von Versicherungsprämien ein.

16 Nicht technische Rückstellungen

Unter nicht-technische Rückstellungen sind jene Rückstellungen darzustellen, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgepflichten zu tun haben, beispielsweise Rückstellung für Prozessrisiken. Der Stiftungsrat bildet bei Bedarf nach bestem Wissen Rückstellungen für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind.

Art. 5 Wertschwankungsreserven

1 Die Wertschwankungsreserven dienen dem Ausgleich von Schwankungen der Kapitalanlagen.

2 Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird in Abhängigkeit der Asset Allokation am Bilanzstichtag der Stiftung oder des Anlagepools oder eines Vorsorgewerkes mittels eines finanzökonomischen Ansatzes ermittelt.

3 Bei der Ermittlung der Ziel-Wertschwankungsreserve werden die Rendite- und Risikoeigenschaften der einzelnen Anlagekategorien der Anlagestrategie, die Gewichtung der Anlagestrategie, die Sollrendite sowie ein Zeithorizont von einem Jahr verwendet. Das Sicherheitsniveau wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Bestandesstruktur festgelegt und ist im Anhang I ersichtlich.

Art. 6 Freie Mittel

Vermögenswerte der Stiftung oder des Anlagepools oder eines Vorsorgewerkes, welche nach der Bildung der anvisierten Reserven übrig bleiben, werden auf Ebene der Stiftung, des Anlagepools oder eines Vorsorgewerkes als ungebundene bzw. freie Mittel ausgewiesen und können als solche im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung von freien Mitteln der Stiftung oder des Anlagepools, die Vorsorgekommission über die Verwendung von freien Mitteln eines Vorsorgewerkes.

Art. 7 Arbeitgeberbeitragsreserve

Arbeitgeberbeitragsreserven werden pro Vorsorgewerk geführt.

Art. 8 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 9 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.liberty.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden. Das Reglement und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 10 Anhänge

Sämtliche Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Art. 11 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen der versicherten Person, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungsort und Betreuungsort für versicherte Personen/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 31. Dezember 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 2. Dezember 2022.

Schwyz, 6. Dezember 2024

Der Stiftungsrat der Liberty BVG Sammelstiftung

Anhang I

zum Rückstellungsreglement der Liberty BVG Sammelstiftung
(gültig ab 31.12.2024)

Technischer Anhang

Technische Grundlagen

Zur Berechnung des Vorsorgekapitals verwendet die Liberty BVG Sammelstiftung die technischen Grundlagen BVG 2020 (Generations-entafel GT), mit einem technischen Zinssatz von 2.0%.

Sicherheitsniveau

Zur Berechnung der Rückstellung für Mortalitätsrisiken und der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve bestimmt der Stiftungsrat das Sicherheitsniveau unter Berücksichtigung der Bestandesstruktur. Das Sicherheitsniveau entspricht 97.5%.